Gemeinde Neunheilingen

In der 17. Gemeinderatssitzung am 23. März 2017 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr.: 74/17/2017
Auf der Grundlage des § 22 Abs. 3 der „Thüringer Kommunalordnung – ThürKO" vom 16.08.1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 14.12.2016 (GVBl. S. 558) wird folgender Beschluss zur Vertragskündigung gefasst:
Pächter: Agrarunternehmen Marolterode, Max-Reimann-Straße 4, 99994 Marolterode.
Vertrag: Es besteht ein Pachtvertrag vom 29.07.2015 mit jeweils automatischer jährlicher Verlängerung um ein Pachtjahr, wenn der Vertrag nicht bis zum jeweiligen 31.03. gekündigt wird. Der Vertrag wurde über eine Fläche von 0,0650 ha Ackerland abgeschlossen.
Der Bürgermeister wird beauftragt, diesen Pachtvertrag fristgerecht bis zum 31.03.3017 zum 30.09.2017 schriftlich zu kündigen.

Beschluss-Nr.: 75/17/2017
Auf der Grundlage des § 22 Abs. 3 der „Thüringer Kommunalordnung –ThürKO-„ vom 16.08.1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 14.12.2016 (GVBl. S. 55) wird folgender Beschluss zur Vertragskündigung gefasst:
Pächter: HELAG Heilinger Land Agrar GmbH, Feldstraße 1, 99947 Neunheilingen.
Vertrag: Es besteht ein Pachtvertrag vom 29.11.1997 mit jeweils automatischer Verlängerung um ein Pachtjahr, wenn nicht bis zum 31.03. gekündigt wird. Der Vertrag ist über eine Fläche von 0,4840 ha Grünland abgeschlossen.
Der Bürgermeister wird beauftragt, diesen Pachtvertrag fristgerecht bis zum 31.03.3017 zum 30.09.2017 schriftlich zu kündigen.

Beschluss-Nr.: 76/17/2017
Auf der Grundlage des § 22 Abs. 3 der „Thüringer Kommunalordnung –ThürKO-„ vom 16.08.1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 14.12.2016 (GVBl. S. 55) wird folgender Beschluss zur Vertragskündigung gefasst:
Pächter: HELAG Heilinger Land Agrar GmbH, Feldstraße 1, 99947 Neunheilingen.
Vertrag: Es besteht ein Pachtvertrag vom 26.06.1995/05.05.1997 mit jeweils automatischer jährlicher Verlängerung um ein Pachtjahr, wenn nicht bis zum jeweiligen 31.03. gekündigt wird. Der Pachtvertrag wurde über eine Fläche von 5,3130 ha Grünland abgeschlossen.
Der Bürgermeister wird beauftragt, diesen Pachtvertrag fristgerecht bis zum 31.03.2017 zum 30.09.2017 schriftlich zu kündigen.

Beschluss-Nr.: 77/17/2017
Auf der Grundlage des § 22 Abs. 3 der „Thüringer Kommunalordnung –ThürKO-„ vom 16.08.1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 14.12.2016 (GVBl. S. 55) wird folgender Beschluss zur Vertragskündigung gefasst:
Pächter: Bodo Schmidt, Am Bornberg 9, 99947 Neunheilingen.
Vertrag: Es besteht ein Pachtvertrag vom 21.12.1999 der bis zum 30.09.2017 abgeschlossen wurde und sich danach jeweils um 1 Pachtjahr verlängert, wenn er nicht bis zum 31.03. gekündigt wird. Der Pachtvertrag besteht über eine Fläche von 42,4280 ha Ackerland.
Der Bürgermeister wird beauftragt, diesen Pachtvertrag fristgerecht bis zum 31.03.2017 zum 30.09.2017 schriftlich zu kündigen.

Beschluss-Nr.: 78/17/2017
Auf der Grundlage des § 22 Abs. 3 der „Thüringer Kommunalordnung –ThürKO-„ vom 16.08.1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 14.12.2016 (GVBl. S. 55) wird folgender Beschluss zur Vertragskündigung gefasst:
Pächter: AGN Agrargesellschaft mbH Neunheilingen, Felstraße 1, 99947 Neunheilingen.
Vertrag: Es besteht ein Pachtvertrag seit dem 07.05.1995 mit jeweils automatisch jährlicher Verlängerung, wenn nicht bis zum 31.03. gekündigt wird. Der Vertrag ist über eine Fläche von 23,3684 ha Ackerland abgeschlossen.
Der Bürgermeister wird beauftragt, diesen Pachtvertrag fristgerecht bis zum 31.03.2017 zum 30.09.2017 schriftlich zu kündigen.

Beschluss-Nr.: 79/17/2017

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 3 der „Thüringer Kommunalordnung –ThürKO-„ vom 16.08.1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 14.12.2016 (GVBl. S. 55) wird folgender Beschluss zur Vertragskündigung gefasst:
Pächter: AGN Agrargesellschaft mbH Neunheilingen, Feldstraße 1, 99947 Neunheilingen.
Vertrag: Es besteht ein Pachtvertrag vom 04.01.1995 mit jeweils automatisch jährlicher Verlängerung, wenn nicht gekündigt wird. Es ist jährlich die Kündigung bis spätestens 31.03. zum 30.09. möglich. Der Vertrag hat eine Fläche von 1,7483 ha Ackerland.
Der Bürgermeister wird beauftragt, diesen Pachtvertrag fristgerecht bis zum 31.03.2017 zum 30.09.2017 schriftlich zu kündigen.

Beschluss-Nr.: 80/17/2017
Auf der Grundlage des § 22 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung – ThürKO-„ vom 16.08.1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 14.12.2016 wird gemäß § 31 Abs. 1 ThürGemHV folgender Beschluss zur Ausschreibung von Acker- und Grünlandflächen gefasst:
Die Ausschreibung der Flächen erfolgt ausschließlich im Amtsblatt „Schlotheimer Kurier“. Die Ausschreibung ist bis zum 30.04.2017 zu veröffentlichen unter Angabe der einzelnen Flure, Flurstücke und Nutzflächen.
Der Bürgermeister wird mit der Vorbereitung und Ausschreibung beauftragt. Die Entscheidung über die abschließende Vergabe wird durch Beschlussfassung im Gemeinderat getroffen.

Beschluss-Nr.: 81/17/2017
Der Gemeinderat der Gemeinde Neunheilingen beschließt im Rahmen einer Willensbekundung folgende eindeutige Positionierung zur geplanten „Gebietsreform in Thüringen“ auf der Basis des Vorschaltgesetzes zur Durchführung der Gebietsreform in Thüringen (ThürGVG) vom 02.07.2016 (GVBl. S. 242) mit folgenden Punkten:

1. Die Gemeinde Neunheilingen strebt im Verbund mit den jetzigen Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Schlotheim eine freiwillige neue Gemeindestruktur an.
2. Der Bürgermeister wird damit beauftragt, die Bildung einer freiwilligen neuen Gemeindestruktur auf der Grundlage des ThürGVG zu prüfen und entsprechende Verhandlungen mit den weiteren betroffenen Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Schlotheim zu führen.
3. Die Gemeinde Neunheilingen spricht sich für eine breite Bürgerbeteiligung zur diesem Thema aus.

Die Beschlüsse und ihre Erläuterungen dazu können zu den Dienstzeiten im Hauptamt der Verwaltungsgemeinschaft Schlotheim eingesehen werden.

Seeländer
Bürgermeister